

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	18.01.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

## **Erste Änderung der Friedhofssatzung zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit - Beratung und Beschlussfassung**

### **Ausgangslage**

Zum Ausschluss von Grabsteinen aus Kinderarbeit wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18. September 2012 die Friedhofssatzung der Stadt Markdorf geändert. Auch von zahlreichen anderen Kommunen wurde eine vergleichbare Regelung in ihren Satzungen verankert. In Folge wurde in einer Stadt gegen das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit erfolgreich Klage erhoben. Viele Gemeinden haben nach diesem Richterspruch die Ausschlussregel in ihren Satzungen suspendiert. Zur Einhaltung des Rechts änderte die Stadt Markdorf Ihre Friedhofssatzung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18. November 2014.

### **Sachlage**

Inzwischen wurde vom Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg in das Bestattungsgesetz ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel aufgenommen. Konkret sieht § 15 des Bestattungsgesetzes nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht im Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden. Mit dieser Ermächtigungsgrundlage soll nunmehr die Satzung der Stadt Markdorf zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit erneut geändert werden.

## **Satzungsänderung**

Der Gemeindetag für Baden-Württemberg hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der sich bei der Formulierung des Tatbestandes in der Friedhofssatzung möglichst eng am Gesetzestext orientiert. Dieser Formulierungsvorschlag lautet:

„Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit (Stufe 1). Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet. (Stufe 2). Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechendes Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Stufe 3).“

Die Verwaltung schlägt vor, diesen empfohlenen Regelungsvorschlag in die Friedhofssatzung wie folgt aufzunehmen:

### **„§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden

Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Die Satzung zur ersten Änderung der Friedhofssatzung mit diesem Regelungsinhalt ist angefügt. Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die erste Änderung der Friedhofssatzung vom 05. November 2019.

Satzung zur Ersten Änderungen der Friedhofssatzung vom 05.11.2019